

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 9

Rubrik: Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tage. Ähnliche Verhältnisse zeigten sich bei anderen Waffengattungen. Im Aktivdienst von 1939 – 1945 betrug demgegenüber die mittlere Abweichung vom Durchschnitt bei drei Vierteln sämtlicher Infanteriebataillone nur 35 Tage.

Wie ist nun die Aufgebotspraxis der Armee im gesamten zu beurteilen? Ein hervorstechender Zug an ihr war zweifellos das Bemühen um ein differenziertes Vorgehen, das allen Härten so weit als möglich Rechnung trug und dennoch eine gerechte und gleichmässige Belastung brachte. Bezeichnenderweise ist Kritik an der Aufgebotspraxis am ehesten noch von militärischer Seite laut geworden, weil die Massnahmen in ihrer Rücksicht auf wirtschaftliche und auch psychologische Momente oft die Grenzen des militärisch Vertretbaren berührten. Die Massnahmen haben aber zweifellos wesentlich dazu beigetragen, dass *Dienstüberdruss und Dienstmüdigkeit während des ganzen Aktivdienstes nie gefährliche Formen* annahmen und dass am Durchhalten der Truppe nie zu zweifeln war. Sie bilden damit einen eindrucksvollen Beleg dafür, dass die Armee auch mit wirtschaftlich-sozialen Massnahmen zur Stärkung der geistigen Widerstandskraft und damit zur geistigen Landesverteidigung beitragen konnte.

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1966

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, gültig ab 1. Januar 1966, wird im Loseblätter-System mit Schraubenverschluss herausgegeben und enthält folgende Vorschriften:

- Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3
- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.

Dem Verwaltungsreglement können folgende zwei Weisungen beigefügt werden:

- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1966
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964, Regl. 51.3 / V

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht)

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)
Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks,
gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964 / 169)

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Juli 1965, Regl. 51.3 / II